


Autor:	Ulrich Schmitz-DuMont
Beitragstyp:	Anmerkung
Quelle:	
Fundstelle:	EWiR 2007, 575-576
Normen:	§ 14 Abs 2 Nr 2 MarkenG, § 14 Abs 5 MarkenG, § 14 Abs 6 MarkenG, § 30 MarkenG, § 242 BGB
Zitiervorschlag:	juris Literaturnachweis zu Schmitz-DuMont, EWiR 2007, 575-576

Zum Auskunftsanspruch und Schadensersatzanspruch bei einer Kennzeichenverletzung

Kurzreferat

Verfasser kommentiert die Entscheidung BGH, 2007-07-19, I ZR 93/04, EWiR 2007, 575, die sich mit der Frage befasst, ob der aus einer Kennzeichenverletzung folgende Schadensersatzanspruch sowie der der Bezifferung dieses Anspruchs dienende Auskunftsanspruch zeitlich durch die vom Gläubiger nachgewiesene erste Verletzungshandlung begrenzt sind. Nach kurzer Einführung in die Problematik sowie Darstellung des Sachverhalts und der Begründung, mit der das Gericht diese Frage unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung verneint hat, führt er aus, der Sinneswandel, mit dem sich das Gericht der schon stets vertretenen Auffassung des X. Zivilsenats (BGH, 1992-02-25, X ZR 41/90, GRUR 1992, 612n - Nicola) angeschlossen habe, sei nicht nur im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, sondern auch deshalb zu begrüßen, weil die Auffassung des X. Zivilsenats zutreffend sei. Konsequenzen habe diese Rechtsprechungsänderung für eine Vielzahl aktueller und künftiger Verfahren, denn auch wenn es grundsätzlich bei der bisherigen Darlegungs- und Beweislastverteilung bleibe, ergebe sich für den Gläubiger, der eine Verletzungshandlung nachgewiesen habe, eine deutliche Erleichterung, was den erforderlichen Vortrag anbelange. Verfasser zeigt dies im Folgenden im Einzelnen auf, wobei er auch auf notwendig werdende Änderungen bei der Antragstellung und der Urteilsformel eingeht.

Dieser Beitrag zitiert

Rechtsprechung

Zustimmung BGH 1. Zivilsenat, 19. Juli 2007, I ZR 93/04

Vergleiche BGH 10. Zivilsenat, 25. Februar 1992, X ZR 41/90